



Shishu Mandir Schweiz

Förderverein SHISHU MANDIR SCHWEIZ

VEREINSSTATUTEN

1 Name, Sitz, Rechtsform, Geschäftsjahr

1.1. Name

Der Verein zur Förderung des Vereins Shishu Mandir wurde im Sinne von Art 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches gegründet.

1.2 Sitz

Der Sitz des Vereins befindet sich am Wohnort des Präsidenten/der Präsidentin.

1.3 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Vereins entspricht dem Kalenderjahr.

2 Ziele und Zweck

2.1 Der Zweck des Vereins besteht in der Förderung des eingetragenen gemeinnützigen Vereins 'Shishu Mandir' in 17/11, Cambridge Road, Ulsoor, Bangalore-560008, Indien, der folgende Projekte unterhält:

- a) Ein Kinderheim, das in erster Linie Kinder beherbergt, die aufgrund ihres sozialen Umfeldes psychische, körperliche oder geistige Schäden erlitten haben.
Sie erhalten durch das Heim Geborgenheit und eine ihrer Begabung gemässe umfassende Schulbildung und Berufsausbildung. Die Kinder erleben eine Entwicklung von der untersten sozialen Schicht hin zu einem Leben mit Selbstbewusstsein, das ihnen ein menschenwürdiges Dasein ermöglicht.
- b) Eine Gesamtschule für notleidende Kinder der Umgebung.
- c) Gesundheitsfürsorge und medizinische Überwachung der Schulkinder
- d) Soziale Unterstützung von in Not geratenen Frauen,
- e) Resozialisierung von abgegebenen Kindern durch Vermittlung in familiäre Pflege.
- f) Finanzielle Unterstützung armer Menschen bei lebensnotwendigen medizinischen Eingriffen.
- g) Finanzielle Hilfe an begabte Jugendliche aus verarmten Familien zur Schul- bzw. College-Ausbildung.
- h) Unterstützung von Slumbewohnern in Notsituationen durch Naturkatastrophen in Form von Versorgung mit Nahrungsmitteln und Notunterkünften.

Alle diese Projekte werden ideell, materiell und organisatorisch gefördert.

2.2. Etwaige Projekte gemeinnütziger Art, die sich im Laufe der Zeit als notwendig für den Fortbestand des Kinderheimes erweisen oder ideell dem Ziel des Kinderheimes nahe stehen, werden ebenfalls materiell gefördert.

2.3. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

3 Mitgliedschaft

3.1. Alle interessierten mündigen natürlichen und juristischen Personen können dem Verein als Mitglied beitreten.

3.2 Rechte und Pflichten

- a) Die Mitglieder sind zur regelmässigen Bezahlung der Beiträge und zur Einhaltung der Statuten und Beschlüsse verpflichtet.
- b) Sämtliche Mitglieder sind vom Tage ihrer Aufnahme an stimmberechtigt und in alle Funktionen wählbar. Sie geniessen alle statutarischen Rechte. Insbesondere steht ihnen das Recht zu, Anträge an die Generalversammlung einzureichen.
- c) Mitglieder, die in ein Amt gewählt werden, sind verpflichtet, dieses nach bestem Wissen und Gewissen zu führen.

3.3 Aufnahme

- a) Der Vereinsvorstand entscheidet anhand der schriftlich vorgelegten Beitrittserklärung über die Aufnahme von Mitgliedern. Er gibt die Namen der neuen Mitglieder bekannt.
- b) Verweigert der Vereinsvorstand die Aufnahme, entscheidet die Generalversammlung endgültig.

3.4 Austritt / Ausschluss

- a) **Austritt**
Der Austritt aus dem Verein kann durch schriftliche Mitteilung jeweils auf Jahresende erklärt werden. Der Austritt wird erst rechtskräftig, wenn sämtliche Verpflichtungen gegenüber dem Verein erfüllt sind. Unabhängig vom Zeitpunkt des Austritts sind die vollen Beiträge für das laufende Geschäftsjahr geschuldet. Die Mitgliedschaft erlischt ausserdem automatisch im Todesfall eines Mitgliedes.
- b) **Ausschluss**
Mitgliedern, die ihre Beiträge nach erfolgter Mahnung nicht bezahlen, kann durch den Vorstand die Mitgliedschaft zum Verein entzogen werden. Mitglieder die den Zweck des Vereins gefährden, können durch Abstimmung an der Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit der Anwesenden aus dem Verein ausgeschlossen werden. Dem ausgeschlossenen Mitglied steht ein Rekursrecht zu. Der Rekurs ist schriftlich begründet innert 20 Tagen nach Erhalt der schriftlichen Mitteilung der Abweisung beim Vorstand z.H. der Generalversammlung einzureichen.
Der Ausschluss kann vom Vorstand gegen jedes Mitglied ausgesprochen werden, welches sich eines unehrenhaften Verhaltens schuldig macht, das die Interessen des Vereins schädigt. Vor dem Entscheid über den Ausschluss ist das Mitglied

anzuhören. Er wird diesem schriftlich mitgeteilt und gilt sofort. Eine Rekursmöglichkeit an die Generalversammlung besteht nicht.

3.5 Haftung

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet nur dessen Vermögen. Jede persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

4 Organisation

4.1 Vereinsorgane

Die Organe des Vereins sind:

- die Generalversammlung
- der Vereinsvorstand
- die Revisionsstelle

4.2 Amtsdauer

Die Amtsdauer für alle Vereinsorgane beträgt ein Jahr.

5 Generalversammlung

5.1. Grundsätzliches

Die Generalversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie tritt alljährlich innerhalb von 6 Monaten nach Ende des Geschäftsjahres zusammen.

5.1 Einberufung

Die Einladung zur Generalversammlung erfolgt schriftlich unter Einhaltung einer Frist von mindestens 20 Tagen. Der Einladung ist eine vollständige Traktandenliste beizulegen.

Die Einladung kann per Post, E-Mail oder Fax erfolgen.

Der Vereinsvorstand kann eine ausserordentliche Generalversammlung einberufen. Ebenfalls kann ein Fünftel der Mitglieder vom Vereinsvorstand die Einberufung einer ausserordentlichen Generalversammlung verlangen.

5.2 Traktandenliste

- a) Nur in der Traktandenliste aufgeführte Geschäfte können an der Generalversammlung behandelt und beschlossen werden.
- b) Die Abstimmungen erfolgen offen, wenn nicht ausdrücklich geheime Abstimmung verlangt wird. Über Ordnungsanträge ist sofort abzustimmen.
- c) Bei Beschlussfassungen gilt das einfache Mehr der stimmenden Mitglieder, wenn die Statuten nicht ein qualifiziertes Mehr verlangen.
- d) Bei Stimmengleichheit entscheidet der Stichentscheid des Präsidenten.

5.3 Anträge

Anträge an die Generalversammlung müssen sechs Wochen vorher dem Vereinsvorstand schriftlich eingereicht werden.

5.4 Aufgaben und Rechte der Generalversammlung

- a) Genehmigung des Protokolls der vorhergegangenen Generalversammlung;
- b) Genehmigung des Jahresberichts des Vorstandes;

- c) Genehmigung der Rechnung und des Revisorenberichtes;
- d) Festsetzung der Mitgliederbeiträge
- e) Genehmigung des Budgets
- f) Wahlen:
 - des Präsidenten(der Präsidentin
 - des Kassiers/der Kassierin
 - des übrigen Vorstandes
 - der Revisoren/Revisorinnen
- g) Abänderung oder Ergänzung der Vereinsstatuten.
- h) Endgültige Entscheidung über die Nichtaufnahme von Mitgliedern
- i) Auflösung des Vereins

6 Vereinsvorstand

6.1. Der Vorstand setzt sich aus mindestens 3 Personen zusammen:

- PräsidentIn
- AktuarIn
- KassierIn
- nach Bedarf 1-3 BeisitzerInnen

Ämterkumulation ist zulässig.

6.2 Aufgaben und Rechte

- a) Der Vorstand vertritt den Verein nach aussen;
- b) Der Vorstand erledigt alle nicht in den Kompetenzbereich der Generalversammlung fallenden Geschäfte;
- c) Der Vorstand orientiert die Vereinsmitglieder an der nächsten ordentlichen oder ausserordentlichen Generalversammlung über seine Arbeiten.
- d) Der Vorstand arbeitet ehrenamtlich.
- e) Die rechtsverbindliche Unterschrift für den Verein führt der/die PräsidentIn oder VizepräsidentIn kollektiv mit einem weiteren Mitglied des Vorstandes.

7. Revisoren

- a) Die Generalversammlung wählt mindestens zwei Revisoren;
- b) Die Revisoren prüfen jährlich einmal die finanzielle Verwaltung des Vereins;
- c) Sie erstatten der Generalversammlung schriftlich Bericht und Antrag.

8. Finanzen

Die finanziellen Mittel des Vereins bestehen aus:

- a) den ordentlichen Mitgliederbeiträgen, deren Höhe bei der Vereinsgründung einmalig durch den Vorstand, später durch die Generalversammlung festgesetzt werden.
- b) freiwilligen Beiträgen, Patenschaften, Spenden und weiteren Zuwendungen (z.B. Schenkungen, Veranstaltungsbeiträge und Vermächtnisse).
- c) Alle Beiträge ausser dem Mitgliederbeitrag fliessen zu 100 Prozent in das Projekt. Die Mitgliederbeiträge werden ausschliesslich für anfallende Sachausgaben innerhalb des Vereins, z.B. Büromaterialien,

Telefongebühren, Postgebühren etc. Es werden keinerlei Aufwendungen für Arbeitsleistungen daraus bezahlt. Arbeiten für den Verein werden grundsätzlich **ehrenamtlich** geleistet.

9. Schluss- und Übergangsbestimmungen

9.1 Statutenänderungen

Änderungen dieser Vereinsbestimmungen können durch eine ordentliche oder ausserordentliche Generalversammlung mit Zweidrittelsmehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden, sofern ein entsprechende Antrag den Mitgliedern rechtzeitig mitgeteilt wurde.

9.2* Vereinsauflösung

a) Der Verein kann seine Auflösung an einer Generalversammlung mit einer Dreidrittelsmehrheit seiner anwesenden Mitglieder beschliessen.

b)* *Das bei der Auflösung des Vereins vorhandene Vermögen ist einer anderen zufolge gemeinnütziger oder öffentlichen Zweckverfolgung steuerbefreiten Institution mit gleicher oder ähnlicher Zwecksetzung und Sitz in der Schweiz oder aber dem Schweizer Gemeinwesen zu übertragen. Eine Verteilung des Restvermögens unter den Mitgliedern ist ausgeschlossen. Der Vereinsvorstand ist für die ordnungsgemässe Übergabe verantwortlich.*

9.3 Inkraftsetzung

Die Gründung des Vereins sowie die Genehmigung der vorstehenden Vereinsstatuten erfolgt an der heutigen Generalversammlung.

Gleichzeitig wird auch der aktuelle Mitgliederbeitrag festgelegt (s. Anhang). Dieser kann bei Bedarf ohne Statutenänderung an einer ordentlichen oder ausserordentlichen GV angepasst werden.

Ort, Datum: Jonschwil 22. Juni 2024

Präsident

Aktuarin

Jürg Winiger

Hanna Winiger

08.06.2024

Statutenänderung gemäss Entscheid Steuerbehörde St. Gallen

*9.2b) neu: **Das bei der Auflösung des Vereins vorhandene Vermögen ist einer anderen zufolge gemeinnütziger oder öffentlichen Zweckverfolgung steuerbefreiten Institution mit gleicher oder ähnlicher Zwecksetzung und Sitz in der Schweiz oder aber dem Schweizer Gemeinwesen zu übertragen. Eine Verteilung des Restvermögens unter den Mitgliedern ist ausgeschlossen.** Der Vereinsvorstand ist für die ordnungsgemässe Übergabe verantwortlich.

17.11.2009

Statutenänderung gemäss Entscheid Steuerbehörde St. Gallen

*9.2b) neu: einem gemeinnützigen **steuerbefreiten** Verein mit ähnlichen Zielen